



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste

FAQ's

(Stand: 08.09.2021)

Frage, Maßnahme	Ja / Nein / evtl.	Erläuterungen, Bemerkungen:
Vorbereitung, vor dem Gottesdienst		
Dürfen bei öffentlichen Gottesdiensten wieder so viele Personen kommen, wie in der Kirche Platz haben?		<u>Gottesdienste ohne 3G-Regel:</u> Die Berechnung der zulässigen Höchstzahl an Besuchern bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m. Priester, Ministranten/-innen, Kommunionhelfer/innen und Lektoren/innen sowie Organist/in werden nicht mitgerechnet. Maskenpflicht am Platz besteht nur, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. <u>Gottesdienste mit 3G-Regel:</u> Es besteht keine Begrenzung der Teilnehmerzahl aber durchgängig Maskenpflicht.
Ist eine gleichzeitige Anwendung von 3G-Regel und Nicht-3G in einem Gottesdienst möglich (z.B. bankweise Trennung oder Trennung nach Kirchenschiff)?		Nein! Die Anwendung der 3G-Regel oder Nicht-3G bezieht sich auf die Gesamtdauer eines Gottesdienstes. Mischformen während eines Gottesdienstes sind nicht zulässig.
Können Sitzplätze auf der Empore belegt werden?		Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m (Gottesdienste ohne 3G-Regel) zwischen den Teilnehmern/-innen dürfen auch auf der Empore Sitzplätze angeboten werden. Bei Gottesdiensten ohne 3G-Regel (Maskenpflicht) dürfen auf der Empore Sitzplätze ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl angeboten werden.
Dürfen Menschen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben ohne Mindestabstand am Gottesdienst teilnehmen?		Das Mindestabstandsgebot bei Gottesdiensten ohne 3G-Regel gilt nicht für die Angehörigen des eigenen Hausstands. Auch Behinderte mit ihren Begleitpersonen, dürfen ohne Mindestabstand zusammensitzen. Beachte: Diese Möglichkeit erhöht jedoch nicht die zulässige Höchstzahl an Besuchern bei Gottesdiensten ohne 3G-Regel!

<p>Dürfen Menschen, die vollständig-geimpft bzw. genesen sind, ohne Mindestabstand am Gottesdienst teilnehmen?</p>		<p>Das Mindestabstandsgebot gilt nicht für vollständig-Geimpfte bzw. Genesene; diese dürfen sich ohne Abstand zueinander und zu einem anderen Hausstand dazusetzen. Beachte: Diese Möglichkeit erhöht jedoch nicht die zulässige Höchstzahl an Besuchern bei Gottesdiensten ohne 3G-Regel!!</p>
<p>Erhöht sich die zulässige Höchstzahl an Besuchern bei Gottesdiensten ohne 3G-Regel durch die Möglichkeit, dass sich vollständig-Geimpfte bzw. Genesene ohne Abstand zu einem anderen Hausstand ohne Abstand setzen dürfen?</p>		<p>Nein, durch vollständig-Geimpfte bzw. Genesene darf die zulässige Höchstzahl an Besuchern nicht überschritten werden! Grund: Ein Gottesdienst ist lt. Gesetzgeber eine „öffentliche Veranstaltung“ und damit gilt gemäß § 7 Nr. 1 der 14. Bayer. IfSMV die Höchstanzahl <u>inklusive</u> Geimpfter/Genesener</p>
<p>Dürfen Stehplätze belegt werden?</p>		<p>Stehplätze dürfen je nach räumlicher Möglichkeit der Kirche unbeschränkt bei Gottesdiensten mit 3G-Regel sowie unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m bei Gottesdiensten ohne 3G-Regel in der Kirche zugewiesen werden.</p>
<p>Kann auf das aufwändige Anmeldeverfahren mit Erfassung der Besucher und Eingangskontrolle verzichtet werden?</p>		<p>Ein Anmeldeverfahren ist nur noch für besondere Gottesdienste im Freien mit mehr als 1.000 Besuchern vorgeschrieben; es wird für besondere Gottesdienste ohne 3G-Regel im Inneren empfohlen, bei denen eine Auslastung der zulässigen Höchstteilnehmerzahl zu erwarten steht.</p>
<p>Darf bei „Gottesdiensten ohne Anmeldeverfahren“ auf die Erfassung von „Kontaktdaten“ verzichtet werden?</p>		<p>Ja, auf die Erfassung der Kontaktdaten bei „Gottesdiensten ohne Anmeldeverfahren“ kann verzichtet werden.</p>
<p>Dürfen die Kirchenbesucher über alle ggf. bestehenden Eingänge die Kirche betreten und verlassen?</p>		<p>Sofern eine Kirche über mehrere Eingänge verfügt, ist für den Zugang eine Eingangspforte festzulegen. Die weiteren Eingänge dürfen aus Sicherheitsgründen allerdings nicht verschlossen werden. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Zutritts an den weiteren Eingängen können Ordnerdienst, Plakatierung etc. sein.</p>
<p>Müssen Gottesdienstteilnehmer informiert werden, dass sie bei bestimmten Erkrankungssymptomen nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen?</p>		<p>Die Teilnehmer/innen müssen bei der Anmeldung, per Aushang, Veröffentlichung auf der Website o.ä. darauf hingewiesen werden, dass eine Teilnahme am Gottesdienst nicht möglich ist bei unspezifischen Allgemeinsymptomen, Fieber oder Atemwegsproblemen sowie wenn sie infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind bzw. in den letzten vierzehn Tagen vor dem Gottesdienst Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.</p>
<p>Muss der Ordnerdienst bei Gottesdiensten mit 3G-Regel den Impf-/Genesenen-/Teststatus der Teilnehmer/-innen kontrollieren?</p>		<p>Der entsprechende Status muss bei allen Veranstaltungen nach der 3G-Regel, damit auch bei Gottesdiensten, verlässlich nachgewiesen werden.</p>

<p>Kann auf den Ordnerdienst verzichtet werden?</p>		<p>Der Dienst ehrenamtlicher Ordner ist sowohl bei Gottesdiensten ohne wie auch bei Gottesdiensten mit 3G-Regel wichtig und unverzichtbar, um den Teilnehmern/-innen die Plätze in der Kirche zuzuweisen, bei Anmeldeverfahren die Kontrolllisten zu führen, die Teilnehmer/-innen auf den Mindestabstand und die Maskenpflicht hinzuweisen sowie sicherzustellen, dass die zulässige Aufnahmekapazität der Kirche nicht überschritten wird u.a.. Bei Gottesdiensten mit 3G-Regel muss der Ordnerdienst den Impf-/Genesenen- bzw. Teststatus der Teilnehmer/-innen beim Zutritt zur Kirche kontrollieren.</p>
<p>Kann in der Sakristei auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden?</p>		<p>Grundsätzlich darf nur bei Gottesdiensten ohne 3G-Regel auf Masken am Platz verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Da in vielen Sakristeien der Mindestabstand von 1,5 m wegen der räumlichen Gegebenheiten aber nicht einhaltbar ist (z.B., wenn der Mesner beim Anlegen des Messgewandes behilflich ist, bei Absprachen mit Lektoren etc.), wird empfohlen dort immer eine medizinische Maske zu tragen.</p>

Hygienevorgaben während des Gottesdienstes

<p>Muss die Mund-Nasenbedeckung während des gesamten Gottesdienstes getragen werden?</p>		<p>Bei <u>Gottesdiensten mit 3G-Regel in Gebäuden</u> besteht die sog. „Maskenpflicht“ während der gesamten Dauer des Gottesdienstes, bei <u>Gottesdiensten ohne 3G-Regel in Gebäuden</u> kann bei Einhalten des Mindestabstands auf das Tragen von Masken am Platz verzichtet werden. Bei <u>Gottesdiensten im Freien</u> entfällt die Maskenpflicht.</p>
<p>Dürfen Ministranten zum Dienst am Altar zugelassen werden?</p>		<p>Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m (Gottesdienste ohne 3G-Regel) und der Hygieneregeln, u.a. Maskenpflicht (Gottesdienste mit 3G-Regel) während des gesamten Gottesdienstes, sind Ministranten zum Dienst zugelassen.</p>
<p>Dürfen Kommunionhelfer und Lektoren einen Sitzplatz im Altarraum einnehmen?</p>		<p>Wenn gewährleistet ist, dass im Altarraum der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann (Gottesdienste ohne 3G-Regel), dürfen Kommunionhelfer und Lektoren auch dort einen Platz einnehmen (Gottesdienste ohne 3G-Regel, unbeschränkter Zugang möglich).</p>
<p>Darf der liturgische Dienst auf den Mindestabstand verzichten?</p>		<p>Die Einhaltung des Mindestabstands bei Gottesdiensten ohne 3G-Regel muss auch vom liturgischen Dienst gewährleistet werden, z.B. durch entsprechende Platzierung der Sedilien, ggf. Markierung der Laufwege für die Ministranten u.a. Bei Gottesdiensten mit 3G-Regel kein Mindestabstand aber Maskenpflicht.</p>

Darf ein Ministrant dem Priester das Messbuch ohne Tragen einer medizinischen Maske halten?		Da beim Halten des Messbuchs der Mindestabstand von 1,5 Metern in aller Regel nicht eingehalten werden kann, ist vom Ministrant bei allen Gottesdiensten (mit und ohne 3G-Regel) zu tragen.
Darf mit dem liturgischen Dienst und/oder den Lektoren/Kommunionhelfern auch in beiderlei Gestalten kommuniziert werden?		Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester; bei Konzelebration muss jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch benutzen.
Ist die Mundkommunion zulässig?		Den Gläubigen wird weiterhin die Handkommunion eindringlich empfohlen; Mundkommunion ist möglich, allerdings nur in der Weise, dass nach jeder Kommunionsspendung die Finger des Kommunionsspenders desinfiziert werden (z.B. Desinfektionstuch).
Darf bei der Kollekte der Klingelbeutel/das Opferkorbchen durch die Bankreihen gereicht werden?		Werden während des Gottesdienstes Gegenstände von mehr als einer Person berührt, muss vor jeder Benutzung zwischendesinfiziert werden. Klingelbeutel oder Opferkorbchen dürfen daher nicht durchgereicht werden. Nach dem Gottesdienst können Ordner oder Ministranten mit dem Opferkorbchen/Klingelbeutel am Ausgang zur Kollektierung stehen.
Dürfen die Weihwasserbecken wieder gefüllt werden?		Es gelten weiterhin die allgemeinen Hygienevorgaben für Kirchenräume, bei der Befüllung der Weihwasserbecken wird zur Verhinderung von Schmierinfektionen Zurückhaltung angeraten.
Ist Gemeindegesang zulässig?		Gemeindegesang ist zulässig; Bei Gottesdiensten im Inneren mit 3G-Regel mit medizinischer Maske, bei Gottesdiensten im Inneren ohne 3G-Regel ohne Maske, bei Gottesdiensten im Freien grundsätzlich ohne Maske.
Ist Chorgesang möglich?		Der Einsatz von Chören, Solosängern/-innen, Vokalensembles sowie Instrumentalmusikern ist unter Wahrung des Mindestabstands von 2 m zwischen den Musikern und Sängern und sonstigen Personen möglich. Bitte beachten: Auch Chorsänger und Musiker zählen zu den Gottesdienstbesuchern, sie sind bei Gottesdiensten ohne 3G-Regel bei der Teilnehmerhöchstzahl mitzurechnen.
Dürfen Gotteslobbücher zur Verfügung gestellt werden?		Gotteslobbücher oder Liedzettel können zur Verfügung gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Bücher bzw. Liedzettel wenigstens alle 24-Stunden durchgewechselt werden. Die Bücher sollen nur zu den Gottesdienstzeiten ausgelegt werden, z.B. auf Bücherwägen oder unmittelbar am Platz, um das Risiko von Kontaminationen möglichst zu minimieren.
Dürfen die Gläubigen Weihwasser aus dem Weihwasserkessel selbst abfüllen, um dies mit nach Hause zu nehmen?		Unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (z.B. Bedienung des Hahns am Weihwasserkessel mit Einmalhandschuhen, Zwischendesinfizierung

		des Hahns am Weihwasserkessel nach der Benutzung o.ä.) können die Gläubigen Weihwasser selbst entnehmen. Der Weihwasserkessel sollte oben abgedeckt sein.
Sollen im Frühjahr/Sommer die Kirchentüren während des Gottesdienstes geöffnet bleiben.		Damit ein Luftaustausch stattfindet, sollten die Türen während des Gottesdienstes geöffnet bleiben.
Muss das Mikrofon am Ambo nach jedem Sprecher desinfiziert werden?		Nur Mikrophone, die berührt werden, müssen bei Verwendung durch mehrere Nutzer zwischendesinfiziert werden. Es empfiehlt sich, wo immer möglich, für die Lektoren zusätzlich zum Ambo ein eigenes Lesepult für Lesung, Fürbitten, Vermeldungen usw. zur Verfügung zu stellen. Auf tragbare Mikrophone sollte verzichtet werden.

Nach dem Gottesdienst		
Müssen die Ordner dafür sorgen, dass die Menschen nach dem Gottesdienst auf dem Kirchplatz nicht zusammenstehen?		Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen darauf zu achten, dass ungeschützte Kontakte zu Nicht-Geimpften/Nicht-Genesenen möglichst unterbleiben. Der Ordnerdienst ist für Geschehen vor der Kirchentür/nach dem Gottesdienst nicht verantwortlich.
Genügt es, die Bänke nach dem Gottesdienst mit klarem Wasser oder trocken abzuwischen?		Das Corona Virus zählt zu den sog. „behüllten“ Viren, es wird von einer Fettschicht umgeben. Zur vorgeschriebenen Reinigung der Bänke und der weiteren benutzten Gegenstände (z.B. Geländer, Türgriff etc.) muss daher ein fettlösendes Mittel (Seifenlauge, Desinfektionsmittel o.ä.) verwendet werden.
Kann auf das sofortige Waschen der Ministrantenkleidung nach jedem Gottesdienst verzichtet werden?		Ein Waschen der Ministrantenkleidung nach jedem Gottesdienst ist nicht erforderlich. Die Kleidung sollte aber nach dem Gottesdienst nicht sofort in den Schrank gehängt, sondern gelüftet werden.
Darf nach „besonderen“ Gottesdiensten (Firmung, Kommunion, Verabschiedung Pfarrer, o.ä.) ein Stehempfang stattfinden?		Nach § 3 Abs. 1 der 14.BayIfSMV kann ein Stehempfang bei einer Inzidenz von mehr als 35 nur stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass daran ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen. Bei Empfängen im Inneren müssen alle Teilnehmer/-innen eine medizinische Maske tragen, außer am Platz, bei Empfängen im Freien entfällt die Maskenpflicht. Für Empfänge muss nach § 6 der 14.BayIfSMV ein individuelles Infektionsschutzkonzept erstellt werden, wenn mehr als 100 Teilnehmer/-innen erwartet werden.